



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.02.2024

Nr. 2/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg	11
Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2024	11

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (<i>Stadt Bückeburg</i>)	11
Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2024	12
7. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst	13
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Lauenhagen; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i>)	16
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Meerbeck; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i>)	16
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Niedernwöhren; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i>)	17
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Nordsehl; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i>)	17
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Pollhagen; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i>)	18
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Lauenhagen; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Gemeinde Lauenhagen</i>)	(S. 16)
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Meerbeck; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Gemeinde Meerbeck</i>)	(S. 16)
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Niedernwöhren; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Gemeinde Niedernwöhren</i>)	(S. 17)
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Nordsehl; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Gemeinde Nordsehl</i>)	(S. 17)

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Pollhagen; Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren (<i>Gemeinde Pollhagen</i>)	(S. 18)
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hespe und Nienstädt) bestehend aus 7 Teiländerungsbereichen (19.1 bis 19.7)	18
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2023	19

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

-----	--

D Sonstige Mitteilungen

-----	--

Anlagen:

1 zu	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hespe und Nienstädt) bestehend aus 7 Teiländerungsbereichen (19.1 bis 19.7)
2 zu	1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2023

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, Vertretung des Landrates

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter des Landkreises wird als Erste Kreisrätin oder als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Daneben werden drei weitere leitende Beamte als Kreisrätin oder Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat und die weiteren Beamtinnen / Beamten auf Zeit (Kreisrätin/Kreisrat) sind ständige Vertreter des Landrates in ihren Geschäftsbereichen, soweit sich nicht aus der Allgemeinen Dienstanzweisung Einschränkungen ergeben.
- (3) Bei Verhinderung des Landrates und der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates obliegt die Vertretung des Landrates den weiteren Beamten/Beamtinnen auf Zeit (Kreisrätin/Kreisrat).

Im Übrigen regelt der Landrat die Verhinderungsververtretung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadthagen, den 12.02.2024
Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 461.325.700 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 500.344.000 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 452.247.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 480.824.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 7.470.600 €

- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 52.147.500 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 44.676.900 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 10.788.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.676.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 16.505.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.041.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt:

- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Umlagesatz für die Kreisumlage beträgt für die Samtgemeinde Nenndorf 62,00 v. H.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage beträgt für die Stadt Rinteln 52,03 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze, oberhalb derer Investitionen gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO als von erheblicher finanzieller Bedeutung anzusehen sind, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Stadthagen, 14.12.2023

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Stadt Bückeberg)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 22. Februar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bückeberg nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude/Rathaus der Stadt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.bueckeberg.de/Bekanntmachungen verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung „Schaumburger Zeitung/Schaumburg-Lippische Landeszeitung“. In diesem Fall wird die Bekanntmachung zusätzlich im Internet unter der Adresse www.bueckeberg.de/Bekanntmachungen bereitgestellt. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Stadthaus veröffentlicht.
6. Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bückeberg, den 23. Februar 2024
Stadt Bückeberg

Wohlgemuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 42.742.100 € |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 48.001.700 € |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 40.985.900 € |
| 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 44.958.100 € |
| 2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.224.300 € |
| 2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 13.695.000 € |
| 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 10.570.000 € |
| 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 678.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 54.780.200 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 59.331.100 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 10.570.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.840.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 435 v. H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO wird mit 30.000 € festgelegt.

Bübeckurg, den 14.12.2023

Wohlgemuth
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 31.01.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes und der Wirtschaftsbetriebe liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bübeckurg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bübeckurg, den 16.02.2024
Der Bürgermeister

Wohlgemuth

7. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst

Präambel

Die Gemeinde stellt den Vereinen und sonstigen förderwürdigen Institutionen, sowie auch den Bürgern und Betrieben das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ zur Nutzung zur Verfügung. Das Dorfgemeinschaftszentrum als Gemeinschaftseinrichtung soll vorrangig ein Raumangebot für die örtliche Gemeinschaft vorhalten, dabei jedoch nicht in Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie treten, soweit diese über entsprechende Räumlichkeiten verfügt. Nach der Zweckbestimmung, den gebäudebezogenen Hauptnutzungsmöglichkeiten und der Ausstattung wird unterschieden zwischen dem Saal im Erdgeschoss, den Vereinsräumen im Obergeschoss und einem an den Kulturförderverein Schaumburger Bergbau e. V. vermieteten Gebäudeteil.

Auf der Basis dieser Geschäftsgrundlage hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 aufgrund der § 10 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Das Dorfgemeinschaftszentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lindhorst. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss werden vorrangig für kulturelle, kirchliche, kommunale und staatsbürgerlich gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen sowie für private gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Vereinsräume im Obergeschoss werden den Lindhorster Vereinen zur Verfügung gestellt, soweit diese von den Vereinen für Vereinszwecke benötigt werden und der räumliche Bedarf gedeckt werden kann. Der Gebäudeteil B wird auf der Grundlage des abgeschlossenen Mietvertrages mit dem Kulturförderverein Schaumburger Bergbau e. V. in die Organisations- und Nutzungsordnung einbezogen, soweit dies den Regelungen im Mietvertrag nicht entgegensteht oder gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 2

Nutzer

- (1) Nutzer können Lindhorster Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen sowie Behörden sein. Übrige Nutzer sind Bürger und Betriebe der Gemeinde Lindhorst. Eine Überlassung an Andere i. S. der §§ 1 und 2 ist insbesondere dann möglich,

wenn die Nutzung der örtlichen Gemeinschaft oder der Außenanstellung der Gemeinde Lindhorst zugutekommt. Eine nachrangige Vergabe kann auch an auswärtige Private erfolgen.

- (2) Den Vereinen und Verbänden wird der Saal im Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ zweimal jährlich an Wochenenden, Feiertagen und Vorfeiertagen zu den Konditionen gemäß der Anlage unter Nr. I. zur Organisations- und Benutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst zur Verfügung gestellt. Eine darüberhinausgehende Nutzung an den vorstehend genannten Tagen berechnet sich nach der Anlage unter Nr. II. de Organisations- und Benutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst. Sollte eine Nutzung des Saals im Dorfgemeinschaftszentrum durch die Vereine und Verbände nicht an den in Satz 1 genannten Tagen erfolgen, berechnet sich das Nutzungsentgelt nach der Anlage Nr. I. zur Organisations- und Benutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst. Übungsabende der Vereine sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Ausführung und Überwachung der Einhaltung dieser Organisations- und Nutzungsordnung ist die Gemeinde Lindhorst. Die Aufgaben werden von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen. Sie können vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde eine andere Person übertragen werden. Dieser nimmt dann eine Hausverwalterfunktion wahr.
- (2) Erster Ansprechpartner für den Nutzer ist die Gemeindeverwaltung. Sofern die Aufgaben einem Hausverwalter übertragen werden, der Hausverwalter.

§ 4

Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach Bürgerlichem Recht.
- (2) Für jede einmalige oder auch regelmäßig wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftszentrums ist ein in der Regel schriftlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer abzuschließen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung zum Nutzungsvertrag schriftlich vereinbart werden. Zwischen abzuschließenden Nutzungsvertrag und vorgesehenem Nutzungstermin sollen mindestens zwei Wochen liegen. Die Nutzung kann im Bedarfsfall und nach Abstimmung mit dem Mieter des Gebäudeteils B auch die Außenanlage mit einschließen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung bzw. Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Vor der Nutzung bzw. Veranstaltung erfolgt durch die Gemeinde oder den Hausverwalter eine Einweisung über die Handhabung und Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftszentrums. Die Schlüsselaushändigung erfolgt durch die Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Person.
- (4) Der Nutzer ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Nutzungsvertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- (5) Eine Veranstaltung gilt spätestens am folgenden Tag um 4.00 Uhr als beendet. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde oder der von der Gemeinde beauftragten Hausverwalter. Nach Schluss der Veranstaltung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden und die ausgehändigten Schlüssel an die Gemeinde oder den Hausverwalter umgehend zurückgegeben werden. Das Nutzungsverhältnis endet nach Abnahme durch die Gemeinde oder den Hausverwalter.

§ 5

Entgeltpflichtige, Entstehung und Fälligkeit, Kautio

- (1) Entgeltpflichtig ist der Nutzer laut Nutzungsvertrag. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei auswärtiger Nutzungsvergabe erhöht sich das Nutzungsentgelt nach dem in der Anlage aufgeführten Satz.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages
- (3) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautio werden im Nutzungsvertrag festgesetzt und sind innerhalb von 8 Tagen vor der Veranstaltung fällig.
- (4) Der Ersatz von vorhandenem Geschirr und Einrichtungsgegenständen richtet sich nach dem Neuanschaffungspreis. Die Neuanschaffung erfolgt über die Gemeinde. Hierüber, sowie über die Kosten für die Beseitigung von evtl. Gebäudeschäden, erhält der Nutzer eine separate Rechnung.

§ 6

Nutzungsentgelt

- (1) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe der Nutzungsentschädigung für die einzelnen Räumlichkeiten und Einrichtungen nach den in der Anlage, aufgeführten Sätzen. Das Nutzungsentgelt beinhaltet auch die Nebenkosten wie z. B. Strom, Wasser und Heizung. Bei zu erwartenden höheren Nebenkosten, bleibt eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorbehalten. In Härtefällen kann im Einzelfall von den in der Anlage festgesetzten Sätzen abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindedirektor.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die Räumlichkeiten und Einrichtungen über das übliche Maß hinaus beansprucht werden, erhöht sich das Nutzungsentgelt um 50 %.
- (3) Auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes wird verzichtet, wenn die Veranstaltung der Förderung von Kindern und Jugendlichen dient oder Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. In diesen Fällen wird eine Pauschale für Nebenkosten und Reinigung erhoben.
- (4) Bei größeren oder überregionalen Veranstaltungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen erstrecken, wird über die Höhe des Nutzungsentgeltes im Einzelfall durch den Gemeindedirektor entschieden.

§ 7

Reinigung

Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Einrichtungen wird nach der Veranstaltung durch die Gemeinde beauftragt. Die Reinigung erfolgt durch eine Fremdfirma und wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Nutzer hat grobe Verunreinigungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen auf eigene Kosten selbst vorzunehmen (besenrein). Angefallener Müll ist zu beseitigen (Dekorationsmaterialien etc.).

§ 8

Kautio

Die Gemeinde verlangt von dem Nutzer als Sicherheit für Ansprüche aus dem Vertrag eine Kautio, die in der Anlage ersichtlich ist.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde durch eine berechtigte Person aus. Die Anordnungen derer sind unbedingt zu befolgen.

§ 10

Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind der Gemeinde oder dem Hausverwalter vor der Veranstaltung anzuzeigen und werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten.
- (2) Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Umfang von vertraglich vereinbarten vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen sind vom Nutzer rechtzeitig mit der Gemeinde oder einem Hausverwalter abzustimmen.
- (3) Bei jeder Veranstaltung hat der Nutzer eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den beantragten Räumlichkeiten und Einrichtungen verantwortlich sind. Für den Schutz der Teilnehmer und der Besucher ist der Nutzer verantwortlich.
- (4) Die höchstzulässige Zahl der Sitzplätze und der Besucher richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften, deren Einhaltung der Nutzer garantiert. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der brandschutzrechtlichen Bestimmungen und aller steuerlichen Verpflichtungen. Sollen Veranstaltungen ausnahmsweise nach der gesetzlichen Sperrzeit beendet werden, ist eine Sperrzeitverkürzung einzuholen.
- (6) Nach außen dringender, ruhestörender Lärm ist zu vermeiden und die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Das Öffnen der Fenster und Türen nach 22. 00 Uhr ist nicht gestattet.
- (7) Der Nutzer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, jeweils in der gültigen Fassung, Sorge zu tragen.
- (8) Die Nutzer haben die angemieteten Räumlichkeiten, Sanitäranlagen, Einrichtungsgegenstände, Treppenhäuser und Flure sowie das Gebäudeumfeld (Außenanlagen) ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Reinigung und die Entfernung vom Veranstalter mitgebrachten Gegenstände und Dekoration müssen mit Beendigung der Veranstaltung erfolgen. Ausnahmen können in Absprache mit dem Hausverwalter erfolgen. Kommt der Veranstalter seinen Reinigungspflichten nicht nach, ist die Gemeinde ohne vorherige Aufforderung berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- (9) Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls verantwortlich und muss selbst entsorgt werden.
- (10) Die Nutzung des Küchenspülbereichs setzt ausreichende Kenntnisse über die Handhabung der vorhandenen Geräte voraus. Vorhandene Geräte und Geschirr werden der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Person übergeben und sind nach der Nutzung sauber wieder zurückzugeben. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (11) Für die fachgerechte Bedienung der Schankanlage bzw. der Küchenspüleinrichtung ist der Nutzer verantwortlich

§ 11

Nutzungsplan

- (1) Die Gemeinde stellt für angemeldete und regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen einen Nutzungsplan auf.

- (2) Der Buchungskalender wird auf der Homepage tagesaktuell zur Verfügung gestellt (Online-Kalender). Die Belegungszeiten werden anonym dargestellt.

**§ 12
Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (2) Sofern dem Nutzer Schlüssel ausgehändigt werden, beginnt die Haftung für nicht verschlossene Räumlichkeiten und Schlüsselverlust mit der Übernahme der Schlüssel und endet mit der Rückgabe.
- (3) Die Gemeinde haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 13
Kündigung, Rücktritt**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Lösung vom Vertrag rechtfertigt, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen durch den Nutzer nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird.
- (2) Tritt der Nutzer bis 7 Tage vor dem Nutzungsbeginn von dem Vertrag zurück, sind 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes als Kostenabfindung zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt erhöht sich diese auf 75 % des Nutzungsentgeltes. Dies kann mit der vereinnahmten Kautions verrechnet werden. In Härtefällen kann der Gemeindedirektor hiervon abweichen.
- (3) Dem Rücktritt des Nutzers vom Vertrag steht die fristlose Kündigung durch die Gemeinde wegen nicht unerheblicher Vertragsverletzung gleich.
- (4) Bei einem dauerhaften Ausfall regelmäßiger Veranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, dies gegenüber der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 14
Nutzungsbeschränkungen**

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, werden von der Gemeinde nicht genehmigt.

**§ 15
Einbeziehung in den Nutzungsvertrag**

- (1) Die Organisations- und Nutzungsordnung wird Bestandteil des Nutzungsvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Organisations- und Nutzungsordnung mit Anlage wird auf der Homepage der Gemeinde Lindhorst bereitgestellt.
- (3) Nutzer haben sich vor Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftszentrums über den Inhalt der Organisations- und Nutzungsordnung, welche mit Vertragsabschluss anerkannt wird, zu informieren.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Organisations- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 13.02.2024

Schwedhelm
(Gemeindedirektor)

Widdel
(Bürgermeister)

Anlage zur Organisations- und Nutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst

Nutzungsentgelte für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“

I. Nutzung nach § 2 Satz 2 (Vereine ...)

a)	Saal mit Versammlungsraum:	100,00 €
b)	Nur Versammlungsraum	- €
c)	Reinigung	Nach Aufwand

Die Entgelte werden je Veranstaltung und Tag erhoben.

II. Nutzung nach § 2 Satz 1 (Private ...)

a)	Saal mit Versammlungsraum:	350,00 €
b)	Nur Versammlungsraum:	30,00 €
c)	Reinigung	Nach Aufwand
d)	Aufschlag für Auswärtige:	60,00 €

Die Entgelte werden je Veranstaltung und Tag erhoben.

III. Nutzung stundenweise nach § 2 Abs. 1 (Private ...)

a)	Saal mit Versammlungsraum je angefangene Stunde	40,00 €
b)	Nur Versammlungsraum je angefangene Stunde	10,00 €
f)	Reinigung	Nach Aufwand
g)	Aufschlag Auswärtige einmalig	20,00 €
i)	Nur Versammlungsraum für Trauungen einmalig	30,00 €

Die Stundenweise Nutzung ist auf eine Dauer von maximal 5 Stunden begrenzt. Geht die Nutzung über diesen Zeitraum hinaus ist der normale Tagessatz zu zahlen.

IV. Sicherheitsleistungen

Für Veranstaltungen nach § 2 Satz 1 (Private) und für Auswärtige Nutzer wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200 € erhoben. Diese kann im Einzelfall auf 300 € erhöht werden.

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Lauenhagen

Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren

Zweckvereinbarung Bauhof

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird

zwischen der Samtgemeinde Niedernwöhren, vertreten durch die Samtgemeindegemeinderin und der Gemeinde Lauenhagen gemeinsam vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindegemeinderin, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben „Bauhof“ an die Samtgemeinde Niedernwöhren geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Niedernwöhren (im folgenden „Samtgemeinde“) verpflichtet sich, für die Gemeinde Lauenhagen die Aufgaben des Bauhofs komplett zu übernehmen.

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

Die Samtgemeinde stellt das für die übernommenen Aufgaben benötigte Personal.

§ 3 Kostenregelung

Für die Personalkosten zahlt die Gemeinde Lauenhagen eine jährliche Kostenerstattung in Höhe von 29.500 € an die Samtgemeinde.

§ 4 Gebäude

Dienstgebäude des Bauhofs ist das Samtgemeindeeigene Objekt Buchenweg 6.

§ 5 Geräte / Maschinen / Fahrzeuge

- (1) Die in Gemeinde Lauenhagen vorhandenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden von der Samtgemeinde ohne Kostenerstattung übernommen.
- (2) Die von der Gemeinde Lauenhagen übernommenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden am Dienstsitz des Bauhofs stationiert.
- (3) Die Samtgemeinde trägt alle anfallenden Betriebs- und Sachkosten.
- (4) Nicht mehr benötigte Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden von der Samtgemeinde veräußert und bei Bedarf ersetzt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen werden die Vertragspartner eine Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten entspricht.
- (2) Änderungen und Nebenabreden, sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Niedernwöhren, den 12.12.2022
Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Samtgemeindegemeinderin
Aileen Borschke

Gemeinde Lauenhagen

Der Bürgermeister
Siegbert Krickhahn

Der Gemeindegemeinderin
Martin Opfermann

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Meerbeck

Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren

Zweckvereinbarung Bauhof

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird

zwischen der Samtgemeinde Niedernwöhren, vertreten durch die Samtgemeindegemeinderin und der Gemeinde Meerbeck gemeinsam vertreten durch die Bürgermeisterin und die Gemeindegemeinderin, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben „Bauhof“ an die Samtgemeinde Niedernwöhren geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Niedernwöhren (im folgenden „Samtgemeinde“) verpflichtet sich, für die Gemeinde Meerbeck die Aufgaben des Bauhofs komplett zu übernehmen.

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

Die Samtgemeinde übernimmt den Mitarbeiter der Gemeinde Meerbeck mit seinem derzeitigen Stundenumfang.

§ 3 Kostenregelung

Für die Personalkosten zahlt die Gemeinde Meerbeck eine jährliche Kostenerstattung an die Samtgemeinde. Grundlage hierfür sind die Personalaufwendungen des Jahres 2022.

§ 4 Gebäude

Die Gemeinde Meerbeck stellt der Samtgemeinde das vorhandene Gebäude Schulstraße 6 in Meerbeck kostenfrei zur Verfügung. Alle anfallenden Betriebskosten werden von der Samtgemeinde übernommen. Die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten verbleiben bei der Gemeinde Meerbeck.

§ 5 Geräte / Maschinen / Fahrzeuge

- (1) Die im Eigentum befindlichen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Meerbeck werden von der Samtgemeinde ohne Kostenerstattung übernommen.
- (2) Die von der Gemeinde Meerbeck übernommenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden am bisherigen Standort Schulstraße 6 in Meerbeck stationiert.
- (3) Die Samtgemeinde trägt alle anfallenden Betriebs- und Sachkosten.
- (4) Nicht mehr benötigte Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden von der Samtgemeinde veräußert und bei Bedarf ersetzt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen werden die Vertragspartner eine Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten entspricht.
- (2) Änderungen und Nebenabreden, sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Niedernwöhren, den 22.12.2022
Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin
i.V. Sebastian Kühn

Gemeinde Meerbeck

Die Bürgermeisterin
Sabine Druschke

Die Gemeindedirektorin
Aileen Borschke

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Niedernwöhren Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren

Zweckvereinbarung Bauhof

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird

zwischen der Samtgemeinde Niedernwöhren, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin und der Gemeinde Niedernwöhren gemeinsam vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben „Bauhof“ an die Samtgemeinde Niedernwöhren geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Niedernwöhren (im folgenden „Samtgemeinde“) verpflichtet sich, für die Gemeinde Niedernwöhren die Aufgaben des Bauhofs komplett zu übernehmen.

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

Die Samtgemeinde übernimmt den Mitarbeiter der Gemeinde Niedernwöhren mit seinem derzeitigen Stundenumfang.

§ 3 Kostenregelung

Für die Personalkosten zahlt die Gemeinde Niedernwöhren eine jährliche Kostenerstattung an die Samtgemeinde. Grundlage hierfür sind die Höhe der Personalaufwendungen des Jahres 2022.

§ 4 Gebäude

Dienstgebäude des Bauhofs ist das Samtgemeindeeigene Objekt Buchenweg 6.

§ 5 Geräte / Maschinen / Fahrzeuge

- (1) Die in Gemeinde Niedernwöhren vorhandenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden von der Samtgemeinde ohne Kostenerstattung übernommen.
- (2) Die von der Gemeinde Niedernwöhren übernommenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden am Dienstsitz des Bauhofs stationiert.
- (3) Die Samtgemeinde trägt alle anfallenden Betriebs- und Sachkosten.
- (4) Nicht mehr benötigte Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden von der Samtgemeinde veräußert und bei Bedarf ersetzt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An-

stelle der unwirksamen Regelungen werden die Vertragspartner eine Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten entspricht.

- (2) Änderungen und Nebenabreden, sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Niedernwöhren, den 12.12.2022
Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Aileen Borschke

Gemeinde Niedernwöhren

Der Bürgermeister
Thomas Bachmann

Der Gemeindedirektor
Sebastian Kühn

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Nordsehl

Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren

Zweckvereinbarung Bauhof

Nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird

zwischen der Samtgemeinde Niedernwöhren, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin und der Gemeinde Nordsehl vertreten durch den Bürgermeister, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben „Bauhof“ an die Samtgemeinde Niedernwöhren geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Niedernwöhren (im folgenden „Samtgemeinde“) verpflichtet sich, für die Gemeinde Nordsehl die Aufgaben des Bauhofs komplett zu übernehmen.

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

Die Samtgemeinde erweitert die Personalausstattung beim Bauhof um 14 Stunden wöchentliche Arbeitszeit.

§ 3 Kostenregelung

Für die Personalkosten zahlt die Gemeinde Nordsehl eine jährliche Kostenerstattung in Höhe von 15.000 € an die Samtgemeinde.

§ 4 Gebäude

Dienstgebäude des Bauhofs ist das Samtgemeindeeigene Objekt Buchenweg 6.

§ 5 Geräte / Maschinen / Fahrzeuge

- (1) Die in Gemeinde Nordsehl vorhandenen Geräte (Rasenmäher und Wildkrautbürste) werden von der Samtgemeinde ohne Kostenerstattung übernommen.
- (2) Die von der Gemeinde Nordsehl übernommenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden am Dienstsitz des Bauhofs stationiert.
- (3) Die Samtgemeinde trägt alle anfallenden Betriebs- und Sachkosten.
- (4) Nicht mehr benötigte Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden von der Samtgemeinde veräußert und bei Bedarf ersetzt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen werden die Vertragspartner eine Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten entspricht.
- (2) Änderungen und Nebenabreden, sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Bei Kündigung der Vereinbarung vor Ablauf von fünf Jahren ist für die übernommenen Geräte nach Abschreibungstabelle ein Wertausgleich zu erstatten.

Niedernwöhren, den 15.12.2023
Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Aileen Borschke

Gemeinde Nordsehl

Der Bürgermeister
Adolf Deterding

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Mitgliedsgemeinde Pollhagen

Hier: Zweckvereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Bauhofaufgaben an die Samtgemeinde Niedernwöhren

Zweckvereinbarung Bauhof

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird

zwischen der Samtgemeinde Niedernwöhren, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin und der Gemeinde Pollhagen gemeinsam vertreten durch die Bürgermeisterin und den Gemeindedirektor, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben „Bauhof“ an die Samtgemeinde Niedernwöhren geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Niedernwöhren (im folgenden „Samtgemeinde“) verpflichtet sich, für die Gemeinde Pollhagen die Aufgaben des Bauhofs komplett zu übernehmen.

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

Die Samtgemeinde übernimmt die Mitarbeitenden der Gemeinde Pollhagen mit ihren derzeitigen Stundenumfängen.

§ 3 Kostenregelung

Für die Personalkosten zahlt die Gemeinde Pollhagen eine jährliche Kostenerstattung an die Samtgemeinde. Grundlage hierfür sind die Personalaufwendungen des Jahres 2022 vermindert um 29.500 €.

§ 4 Gebäude

Dienstgebäude des Bauhofs ist das Samtgemeindeeigene Objekt Buchenweg 6, 31715 Meerbeck.

§ 5 Geräte / Maschinen / Fahrzeuge

- (1) Die in der Gemeinde Pollhagen vorhandenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden von der Samtgemeinde ohne Kostenerstattung übernommen.
- (2) Die von der Gemeinde Pollhagen übernommenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden am Dienstsitz des Bauhofs stationiert.
- (3) Die Samtgemeinde trägt alle anfallenden Betriebs- und Sachkosten.
- (4) Nicht mehr benötigte Geräte, Maschinen und Fahrzeuge werden von der Samtgemeinde veräußert bzw. entsorgt und bei Bedarf ersetzt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen werden die Vertragspartner eine Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten entspricht.
- (2) Änderungen und Nebenabreden, sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Niedernwöhren, den 12.12.2022
Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Aileen Borschke

Gemeinde Pollhagen

Die Bürgermeisterin
Simone Schäfer

Der Gemeindedirektor
Christopher Sandler

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hesse und Nienstädt) bestehend aus 7 Teiländerungsbereichen (19.1 bis 19.7)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hesse und Nienstädt), bestehend aus 7 Teiländerungsbereichen (19.1 bis 19.7), beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 12.10.2022 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hesse und Nienstädt), bestehend aus 7 Teiländerungsbereichen (19.1 bis 19.7), nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 28.03.2023 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15.06.2023 - Aktenzeichen 63/20//00425/2023 - gemäß § 6 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hesse und Nienstädt), bestehend aus 7 Teiländerungsbereichen (19.1 bis 19.7), genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit schwarz-gestrichelten Linien umrandet dargestellt:

(Die Kartenausschnitte sind im Anschluss an Seite 19 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt).

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde

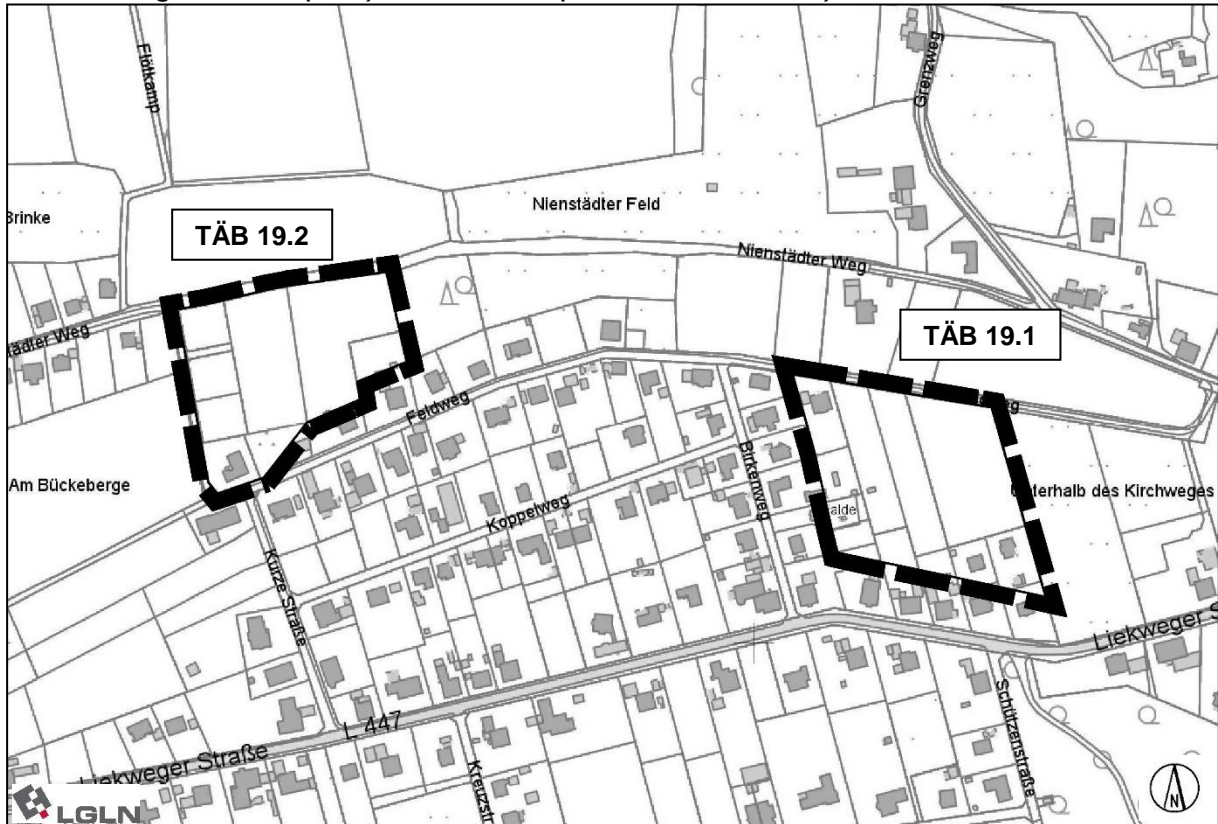
Anlage 1 zu:

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hesse und Nienstädt) bestehend aus 7 Teiländerungsbereichen (19.1 bis 19.7)

bestehend aus 3 Seiten

(Amtsblatt Seite 18)

Teiländerungsbereiche (TÄB) 19.1 und 19.2 (Gemeinde Nienstädt)



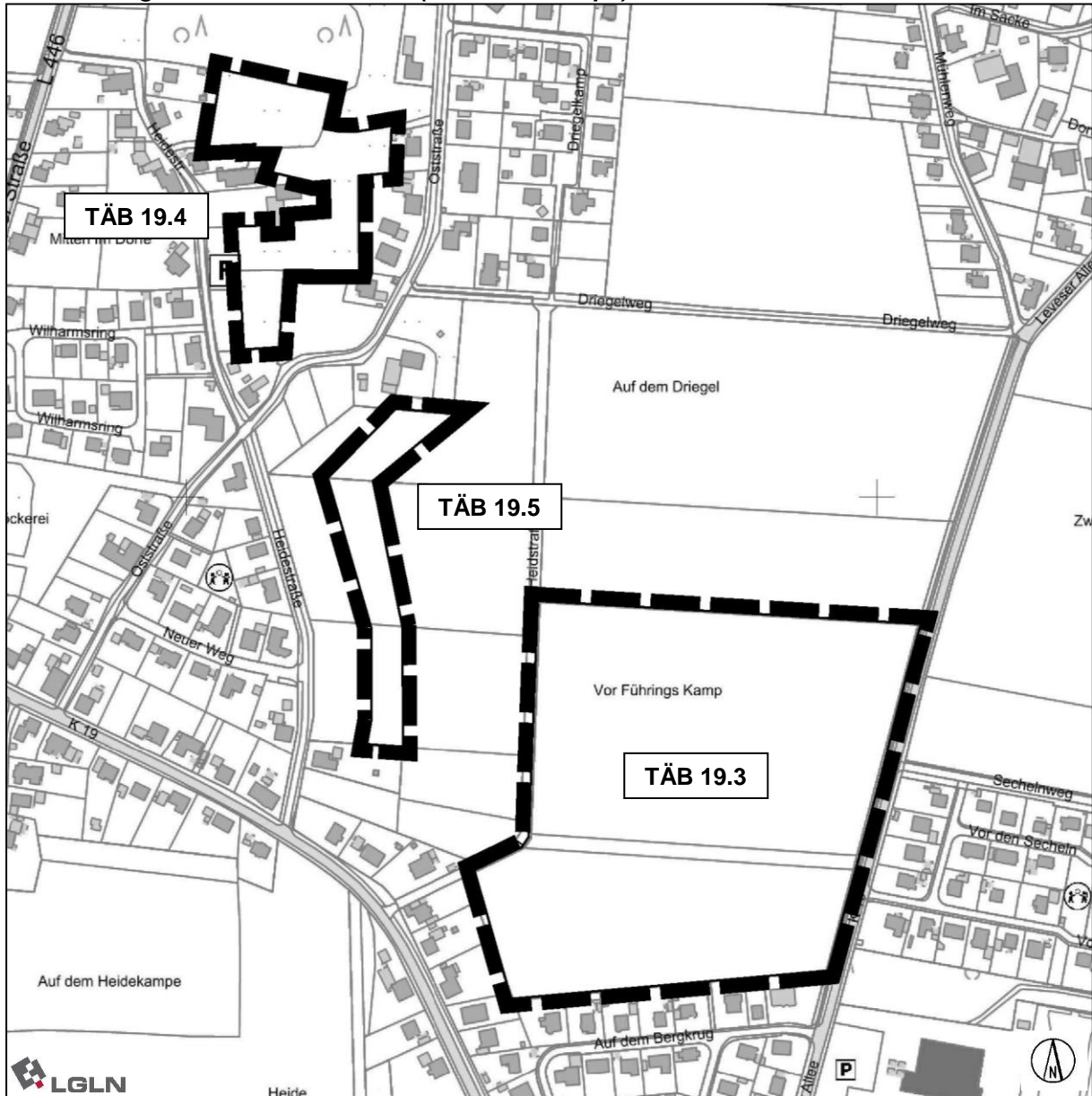
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) i. o. M. 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 1 zu:

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hesse und Nienstädt) bestehend aus 7 Teiländerungsbereichen (19.1 bis 19.7)

bestehend aus 3 Seiten
(Amtsblatt Seite 18)

Teiländerungsbereiche 19.3 bis 19.5 (Gemeinde Hesse)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) i. o. M. 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

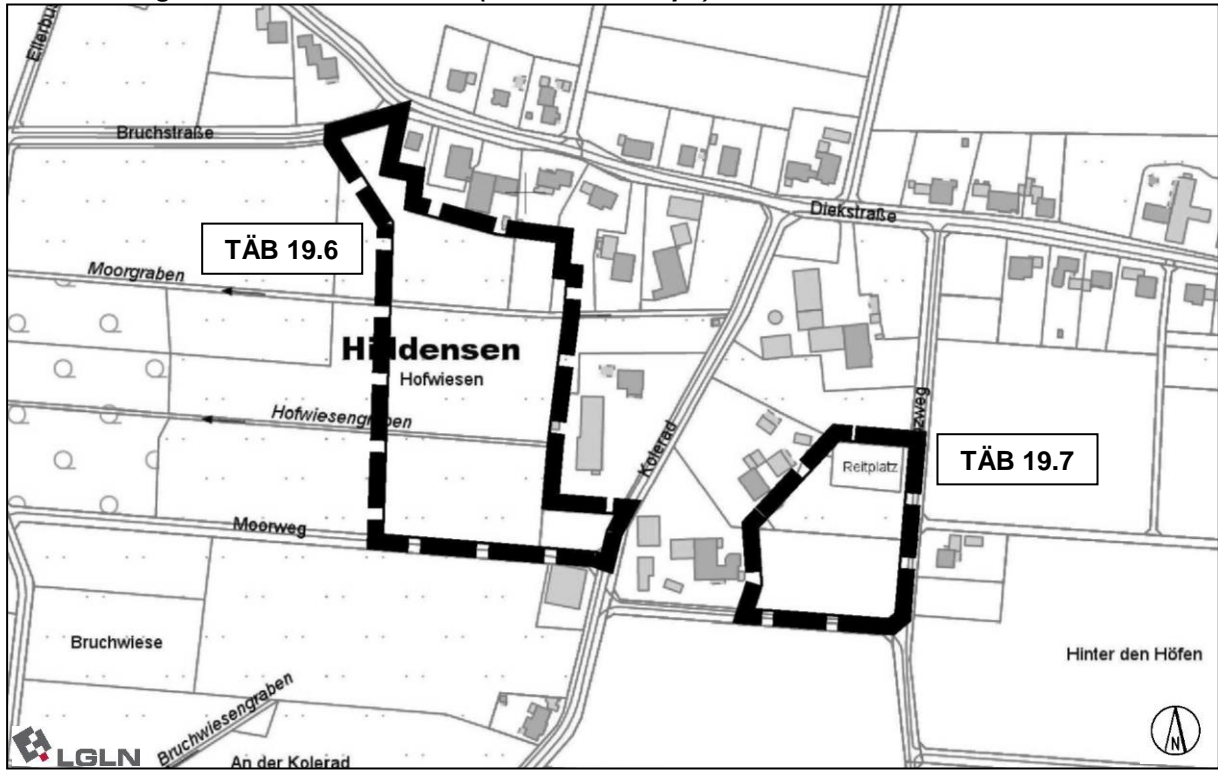
Anlage 1 zu:

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Gemeinden Hesse und Nienstädt) bestehend aus 7 Teiländerungsbereichen (19.1 bis 19.7)

bestehend aus 3 Seiten

(Amtsblatt Seite 18)

Teiländerungsbereiche 19.6 und 19.7 (Gemeinde Hesse)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) i. o. M. 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 2 zu:

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2023
(Amtsblatt Seite 19)

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	Euro	Euro	Euro	Euro
2	3	4	5	
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.285.400	278.200	106.200	7.457.400
ordentliche Aufwendungen	7.451.900	136.300	50.900	7.537.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.000.100	261.900	106.200	7.155.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.908.100	135.200	47.500	6.995.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	608.000	7.100	0	615.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	848.200	145.000	30.000	963.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	373.700	0	110.100	263.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.500	0	0	75.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.981.800	269.000	216.300	8.034.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.831.800	280.200	77.500	8.034.500